

Nr. 20 vom 15.06.2022

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Präsidium der BHH

Evaluationssatzung der
Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)

vom 14. Juni 2022

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)

Evaluationssatzung

Der Hochschulsenat der BHH hat im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Hamburger Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S.468) in der Sitzung vom 20. April 2022 die folgende Satzung beschlossen und vom Hochschulrat in der Sitzung vom 14. Juni 2022 genehmigt.

Präambel

Die Berufliche Hochschule Hamburg (BHH) strebt ihrem Auftrag entsprechend die Weiterentwicklung von akademischer und beruflicher Bildung mittels konsequent praxisintegrierender und dualer Studienmodelle an. Dies geschieht in dem Selbstverständnis einer innovativen Erweiterung der deutschen Bildungs- und Hochschullandschaft. Darin will die BHH den erhöhten kognitiven Anforderungen vieler Berufe mit einer Kombination aus Hochschulbildung und Berufspraxis begegnen.

Entsprechend den daraus folgenden Strukturmerkmalen sollen im Sinne einer strukturellen und inhaltlichen Verzahnung der Lernorte für die Evaluation insbesondere betrachtet werden

- die Integration von akademischer und beruflicher Bildung
- die curriculare Abstimmung und Verzahnung betrieblicher, berufsschulischer und hochschulischer Bildungsphasen,
- die Formen und Prozesse der Kooperation zwischen den Lernorten Unternehmen, Berufsschule und Hochschule,
- das Lehr- und Unterstützungskonzept, das Theorie und Praxis systematisch miteinander verknüpft und sicherstellen soll, dass die individuellen Bildungsziele erreicht werden können.

Die Evaluationssatzung verfolgt das Ziel, die mit der Evaluation gewonnenen Ergebnisse zu analysieren, zu bewerten und in einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätsentwicklung zu überführen. Die Qualitätsentwicklung für den Bereich Studium und Lehre besteht neben den in dieser ausschließlich die Befragungen umfassenden Satzung aus weiteren Elementen und Instrumenten. Diese werden in einem Qualitätsentwicklungskonzept der BHH niedergelegt und kontinuierlich weiterentwickelt.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel der Qualitätsentwicklung

(1) Ziel der regelmäßigen und systematischen Überprüfung der Qualität der Lehrangebote der BHH ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre an der BHH

(2) Die BHH fordert mit dieser Evaluationssatzung aktiv dazu auf, dass alle Mitglieder der BHH gemäß § 9 Abs. 3 HmbHG, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 12 Absatz 4 Nr. 3 HmbHG bei der Qualitätsentwicklung, insbesondere an der Durchführung von Evaluationen und der Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen, aktiv mitwirken.

(3) Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich an der Bewertung der Lehre gemäß § 3 Absatz 2, Satz 3 HmbHG zu beteiligen und an der Bestimmungen über

Qualitätsbewertungsverfahren zur Lehre gemäß § 102 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG mitzuwirken.

(4) Die Lehrenden sollen durch die studentische Lehrveranstaltungsevaluation in die Lage versetzt werden, die Qualität ihrer Veranstaltungen zu reflektieren und Verbesserungspotenziale auch zur weiteren systematischen Verknüpfung von Theorie und Praxis und Sicherstellung der Erreichung individueller Bildungsziele zu identifizieren.

(5) Die Lehrenden sollen eine Grundlage erhalten, auf der sie Gespräche mit den Studierenden zu Verlauf, Inhalt und Qualität ihrer Lehrveranstaltungen führen können.

(6) Die Hochschulgremien und das Präsidium, in besonderer Verantwortung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre sollen eine Grundlage erhalten, um einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätsentwicklung zu gewährleisten sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherstellung und -verbesserung ergreifen zu können.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Evaluationssatzung trifft Aussagen zur Festlegung hochschulweit verbindlicher Standards für die Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren und zum Umgang mit Ergebnissen.

(2) Befragungen im Bereich Studium und Lehre umfassen alle Verfahren zur Überprüfung der Qualität von Studium und Lehre mit Hilfe von studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierendenbefragungen sowie weitere Befragungen.

(3) Erhebungen zu den relevanten Strukturmerkmalen der BHH sowie insbesondere zum Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden werden in den Befragungen nach § 3 oder § 4 inkludiert.

(4) Erhebungen, Analysen, Befragungen und Evaluationen zu Zwecken von Forschung, oder zu Zwecken der Evaluation der allgemeinen Verwaltung und der Hochschulleitung werden von dieser Ordnung nicht erfasst

§ 3 Studentische Lehrveranstaltungsevaluationen

(1) Gem. § 3 Absatz 2 Satz 3 HmbHG sind regelhafte studentische Lehrveranstaltungsevaluationen vorgesehen. Der Turnus für diese Befragungen ist im Einvernehmen mit dem Hochschulsenat durch den Funktionsbereich Qualitätsmanagement Studium und Lehre zu entwickeln.

(2) Die konkreten Evaluationszeiträume werden unter Berücksichtigung der konkreten Lehrveranstaltungsplanung und mit Maßgabe der Ermöglichung der Besprechung i. S. d. § 9 Abs. 3 dieser Satzung durch den Funktionsbereich Qualitätsmanagement Studium und Lehre festgelegt.

(3) Sofern in einem Modul verschiedene Lehrveranstaltungen enthalten sind, soll neben der Lehrveranstaltungsevaluation eine Modulreflexion stattfinden.

§ 4 Studierendenbefragungen

(1) Regelhafte Studierendenbefragungen werden insbesondere zur Evaluation von Kompetenzerwerb, Studienorganisation und Lernortverzahnung durchgeführt. Befragt werden in der Regel:

- Bachelor-Zweitsemester (Studienanfängerbefragung)
- Bachelor-Viertsemester (Halbzeitbefragung)
- Bachelor-Absolventen unmittelbar nach Beendigung des Studiums

- Bachelor-Absolventen nach mehreren Jahren Berufserfahrung (Alumni-Befragungen)
- Ausgeschiedene Studierende, die sich im Rahmen der vorgesehenen Bildungswegentscheidung für die alleinige Fortsetzung der Berufsausbildung und gegen die Fortführung des Studiums entscheiden.

(2) Die unter Abs. 1 aufgeführten Befragungen sollen einmal pro Jahrgangskohorte durchgeführt werden.

§ 5 Weitere Befragungen

(1) Folgende weitere Befragungen zur Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre sind vom Geltungsbereich dieser Ordnung erfasst:

- Befragungen von Lehrenden
- Befragung der Kooperationsunternehmen
- Befragung von Kooperationspartnern (bspw. Berufsschulen oder Kammern)

(2) Für diese Befragungen wird ein regelmäßiger Befragungsturnus angestrebt.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Durchführung der Evaluation sowie die Umsetzung der Evaluationsergebnisse ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre. Gemäß § 3 Absatz 3 HmbHG werden die Ergebnisse der Evaluationen bei der Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplanes berücksichtigt.

(2) Die Fragebögen werden vom Funktionsbereich Qualitätsmanagement Studium und Lehre im Einvernehmen mit der Qualitätssicherungskommission nach § 20 vorläufige Grundordnung der BHH entwickelt und vom Hochschulsenat genehmigt.

§ 7 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Es gelten das Hamburgische Datenschutzgesetz, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 111 Absatz 2, Satz 3 HmbHG sowie die Satzung der Beruflichen Hochschule Hamburg über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Soweit zur Durchführung der Qualitätsbewertungsverfahren Daten im Sinne des § 111 Absatz 3 HmbHG von Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule verarbeitet werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das zur Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten nur dem von der Durchführung, Koordinierung oder der Maßnahmenplanung betroffenen Personenkreis zugänglich gemacht werden. Die erhobenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die erhobenen Daten erhalten. Alle mit den Evaluationsprozessen und –daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BHH sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Veröffentlichungen von Ergebnissen aus Befragungen nach § 3 bis § 5 sind Namensnennungen und personenbeziehbare Daten so zu anonymisieren, dass nicht auf einzelne Personen rückgeschlossen werden kann. Die Hochschule ist verpflichtet, die entsprechende Anonymisierung sicherzustellen.

(4) Daten, die bei einer Lehrveranstaltungsevaluation nach § 3 erhoben wurden, sind spätestens zum Ende des Folgesemesters, in dem die Erhebung stattgefunden hat, zu löschen. Sofern Auswertungsbögen verwendet werden, sind diese nach der Digitalisierung spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Befragung stattfand, zu vernichten.

(5) Daten die bei Erhebungen nach §§ 4 und 5 gewonnen wurden, werden nach 5 Jahren gelöscht.

Teil 2: Verfahren der Befragungen

§ 8 Durchführung

(1) Die im Geltungsbereich aufgeführten Verfahren werden durch den Funktionsbereich Qualitätsmanagement Studium und Lehre der BHH koordiniert und ausgewertet.

(2) Die Erhebungsinstrumente werden nach Möglichkeit hochschulweit einheitlich unter Berücksichtigung besonderer fachlicher Spezifika der jeweiligen Studienbereiche verwendet.

(3) Die in §§ 3 bis 5 genannten Verfahren werden in einem festgelegten zeitlichen Turnus durchgeführt. Zeitliche Überschneidungen und Häufungen dieser Verfahren sollen möglichst vermieden werden.

§ 9 Ablauf des Befragungsverfahrens

(1) Die Befragung wird entweder auf physischen Fragebögen durchgeführt, die in das Evaluationssystem eingelesen werden. In diesem Fall wird im Rahmen der Veranstaltungszeiten eine BHH-Mitarbeiterin oder –Mitarbeiter aus dem Funktionsbereich Qualitätsmanagement Studium und Lehre die Bögen in der Studiengruppe an die anwesenden Studierenden verteilen, die sie während der Veranstaltungszeiten ausfüllen. Die ausgefüllten Bögen werden von den Studierenden eingesammelt und ungelesen in einem verschlossenen Umschlag dem Funktionsbereich Qualitätsmanagement Studium und Lehre zugeleitet.

(2) Die Befragung kann auch im Rahmen einer Online-Befragung stattfinden. In diesem Fall können die Studierenden die Fragebögen in dem festgelegten Befragungszeitraum ausfüllen.

(3) Der Zeitpunkt der Befragung soll möglichst so gewählt werden, dass die Lehrenden die Ergebnisse der Befragung mit den Teilnehmenden der Veranstaltung zeitnah diskutieren können.

§ 10 Umgang mit den Ergebnissen

(1) Die anonymisierten Ergebnisse der einzelnen Erhebungen werden den jeweiligen Lehrenden zeitnah zur Verfügung gestellt. Die anonymisierten Ergebnisse der Modulreflexionen werden den Modulbeauftragten, allen im Modul beteiligten Lehrenden und den jeweils Studiengangverantwortlichen zugeleitet.

(2) Veranstaltungen, bei denen weniger als fünf ausgefüllte Fragebögen eingehen, werden nicht ausgewertet. Bei Befragungen, bei denen weniger als zehn ausgefüllte Fragebögen eingehen, werden die handschriftlichen Antworten durch den Funktionsbereich Qualitätsmanagement Studium und Lehre anonymisiert.

(3) Die Lehrenden sind gehalten, die Ergebnisse mit den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung im laufenden Semester in geeigneter Form zu besprechen, sofern dies aus studienorganisatorischen Gründen möglich ist.

(4) Die jeweiligen Studiengangsverantwortlichen werden über die Ergebnisse der Befragung zu den Einzelveranstaltungen ihres Studiengangs informiert. Sie sollen zusammen mit den Modulbeauftragten und im Benehmen mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität zu empfehlen und dieses dokumentieren.

(5) Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre an der BHH ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre berechtigt, mit den Professorinnen und Professoren in Feedbackgesprächen weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen (z.B. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen) zu empfehlen und dieses zu dokumentieren.

(6) Die Studiengangsverantwortlichen sollen die Ergebnisse der Befragungen nach § 3 mit den jeweils beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten besprechen. Sie sind berechtigt, diesen Lehrenden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen (z. B. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen) zu empfehlen und dieses zu dokumentieren.

(7) Die Studiengangsverantwortlichen erhalten zudem die Ergebnisse der Befragungen nach § 4 sowie die Ergebnisse der Befragungen der Kooperationsunternehmen und Berufsschulen.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre haben Zugriff auf die vollständigen Ergebnisse der Befragungen nach §§ 3-5.

(9) Weitergehende Verwendungen durch die BHH und durch Dritte sind entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 111 Absatz 2 Satz 5 HmbHG unzulässig.

§ 11 Veröffentlichung

(1) Ergebnisse der Evaluation der Lehrveranstaltungen gemäß § 3 werden in akkumulierter Form über mehrere Veranstaltungen eines Semesters und mehrere Lehrende veröffentlicht. Dabei ist auszuschließen, dass direkte Rückschlüsse auf einzelne Veranstaltungen sowie Lehrende gezogen werden können.

(2) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studierendenbefragung gemäß § 4 und der weiteren Befragungen nach § 5 erfolgt in Absprache mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre unter besonderer Beachtung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 12 Überprüfung der Verfahren

Die Verfahren dieser Satzung werden jährlich und erstmalig im Wintersemester 2023/24 überprüft und ggf. optimiert.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite der BHH in Kraft.